

## Inhalt

- 2 Neue Standards des IDW
- 3 Zur Einführung der EU-Datenschutz-Grundverordnung
- 5 Einigung bei der Erbschaftsteuerreform
- 6 Neuausrichtung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften
- 7 BGH konkretisiert Informationsrechte des Kommanditisten
- 8 FIDES aktuell

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leser der FIDES Information,*

*die Anforderungen an die Überwachungspflichten von Unternehmensorganen haben in der jüngeren Vergangenheit kontinuierlich zugenommen. Die Funktionsfähigkeit der erforderlichen sog. Corporate Governance-Systeme kann insbesondere mittels einer Systemprüfung durch externe Wirtschaftsprüfer sichergestellt werden. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat jüngst neue Standards zur Prüfung des Risikomanagementsystems, des Kontrollsystems betreffend die Unternehmensberichterstattung und des internen Revisionsystems im Entwurf vorgelegt, die wir Ihnen im ersten Beitrag vorstellen.*

*Im April dieses Jahres wurde die EU-Datenschutz-Grundverordnung verabschiedet, die ab Mai 2018 das bis dahin noch geltende Bundesdatenschutzgesetz ersetzen wird. Hiermit verbunden sind erhöhte Anforderungen an den Datenschutz und das IT-Sicherheitsmanagement in Unternehmen. Die neuen Anforderungen und der hieraus – für die bis zum Inkrafttreten verbleibende Zeit – resultierende Handlungsbedarf sind Gegenstand des zweiten Beitrags.*

*Nach zähem Ringen wurde im Oktober endlich Einigung über die Erbschaftsteuerreform erzielt. Die Neuregelungen, die rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft treten, beinhalten wesentliche Änderungen bei der begünstigten Übertragung von Betriebsvermögen und sind vielfach äußerst komplex. Einen Überblick über diese Neuerungen geben wir Ihnen im dritten Beitrag.*

*Gegenstand des vierten Beitrags ist die geplante Neuausrichtung des steuerlichen Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften. Hintergrund ist die anhaltende Kritik an den bislang geltenden Regelungen zum Verlustabzug. Hierdurch veranlasst plant der Gesetzgeber eine Neuerung, die bei Betriebsfortführung auch bei einem sog. qualifizierten Anteilseignerwechsel (Übertragung von mehr als 25 % der Anteile oder der Stimmrechte) den Erhalt vorhandener Verlustvorträge über die bisherigen eng gefassten Ausnahmen hinaus ermöglichen soll.*

*In einer jüngeren Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die Informationsrechte des Kommanditisten einer Personengesellschaft konkretisiert und festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Kommanditist über seine Einsichtsrechte in die Bücher und Papiere der Gesellschaft hinaus einen Anspruch auf Information über die Geschäftsführung hat. Die grundlegenden Aussagen der ergangenen Entscheidung erläutern wir Ihnen im fünften und letzten Beitrag.*

*Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre der FIDES Information.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Ihr*



Prof. Dr. Christoph Löffler, LL.M.



## Unterstützung von Aufsichts- und Leitungsorganen durch neue Standards des IDW für die Prüfung von Corporate Governance-Systemen

Seit Sommer 2016 liegen drei Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in der Entwurfsfassung vor, die sich mit den Themen Prüfung von Risikomanagementsystemen, Internen Kontrollsystemen und Internen Revisionssystemen befassen. Zusammen mit dem bereits bestehenden IDW PS 980 zur Prüfung von Compliance-Managementssystemen komplettieren sie die Angebote zur Unterstützung von Aufsichtsräten bei ihrer Überwachung von Vorständen. Im nachfolgenden Beitrag wird ausgehend von den Überwachungspflichten des Aufsichtsrats ein Überblick über Prüfungsstandards und den Nutzen für die Praxis gegeben.

### Steigende Anforderungen an die Überwachungspflichten von Unternehmensorganen

Im Jahr 2010 wurden durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz die Pflichten des Aufsichtsrats im Aktienrecht konkretisiert und damit auch zusätzliche Pflichten gesetzlich kodifiziert. Neben den allgemeinen Pflichten zur Überwachung der Geschäftsführung und des Rechnungslegungsprozesses gehören danach zu den Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrates und anderen, nicht gesetzlich gebildeten Überwachungsorganen, wie z.B. Beiräten oder Verwaltungsräten in anderen Rechtsformen auch die Überwachung der Wirksamkeit der sogenannten Corporate Governance-Systeme (siehe hierzu Abbildung S. 3), nämlich

- des internen Kontrollsystems (IKS),
- des Risikomanagementsystems (RMS),
- des internen Revisionssystems (IRS) und
- des Compliance Management-Systems (CMS).

Darüber hinaus schreibt auch der Deutsche Corporate Governance Kodex (DKGK) vor, dass sich der Aufsichtsrat mit der Compliance des Unternehmens beschäftigen muss.

Werden diese Systeme in den Unternehmen nicht implementiert, so drohen den Unternehmensleitungen im Schadensfall zivilrechtliche Konsequenzen (z.B. Scha-

densersatzansprüche) wegen schuldhafter Verletzung ihrer organschaftlichen Pflichten, denn die Anforderungen der Rechtsprechung an die Sorgfalt und Verantwortlichkeit in der Unternehmensführung haben sich erheblich erhöht. Die Aufsichtsorgane müssen sich im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten davon überzeugen, dass die Systeme in den Unternehmen eingerichtet sind und deren Funktionsfähigkeit überwachen.

### Entlastung der Organe durch externe Beauftragung

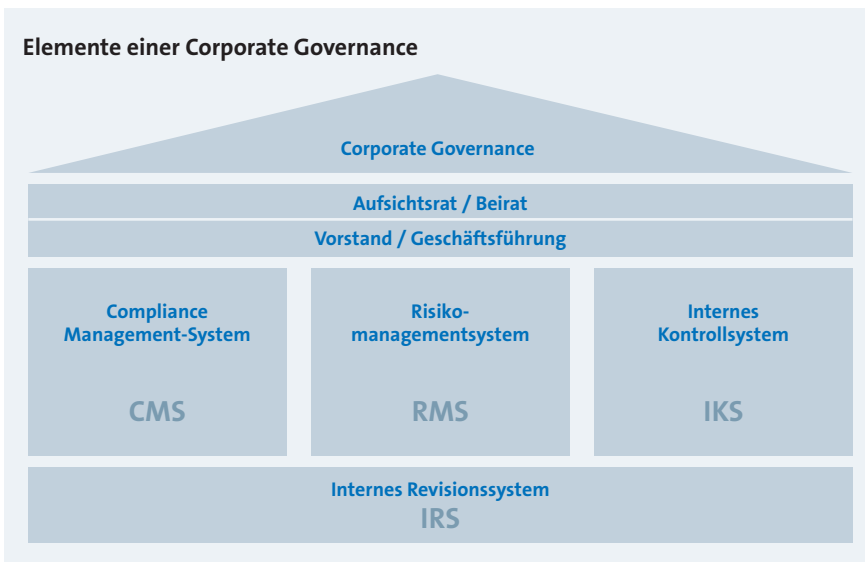
Als Grundlage für eine eigene Beurteilung und als Nachweis für eine ordnungsgemäße Ausübung ihrer Organisations- und Sorgfaltspflichten beauftragen die Überwachungsorgane aber auch Vorstände bzw. Geschäftsführungen häufig Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung einzelner oder mehrerer Corporate Governance-Systeme. Hierdurch können persönliche Haftungsrisiken vermieden werden. Zudem ist die Funktionsfähigkeit der genannten Systeme eine wesentliche Voraussetzung zur Erhaltung oder Steigerung des Unternehmenswertes.

Die Prüfungen zu solchen Bereichen sind nur in eingeschränktem Maße oder gar nicht Teil der Abschlussprüfungen und daher gesondert zu beauftragen.

### Neue IDW Prüfungsstandards zur Corporate Governance

Das IDW hatte bereits im Jahr 2011 mit IDW PS 980 einen Standard für die Prüfung von Compliance Management-Systemen (CMS) entwickelt. Die in dem Standard enthaltenen Anforderungen an die Ausgestaltung von CMS haben in der Praxis eine breite Akzeptanz gefunden.

In der Folge hat das IDW nun in weiteren Prüfungsstandards Anforderungen an die Prüfung der zusätzlichen wesentlichen Elemente einer guten Corporate Governance entwickelt. Damit wurde dem Wunsch vieler Unternehmensleitungen und Aufsichtsräten/Beiräten Rechnung



getragen, einheitliche Standards für derartige Prüfungen zu schaffen. Die neuen Prüfungsstandards betreffen die Prüfung des Risikomanagementsystems (IDW EPS 981), des IKS der Unternehmensberichterstattung (IDW EPS 982) und des internen Revisionsystems (IDW EPS 983).

Die Prüfungen werden in der Weise ausgestaltet, dass mindestens Aussagen zur Angemessenheit der Systeme und zu den zugehörigen Dokumentationen über die darin vorgesehenen Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen erfolgen (Angemessenheitsprüfung). Für Unternehmen, die entsprechende Systeme erstmals einrichten oder erweitern, ist es zweckmäßig, den Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung bereits projektbegleitend mit einer Prüfung zu beauftragen. Dabei können Optimierungsmöglichkeiten parallel zur Konzeption beratend aufgezeigt werden. Im Idealfall sollten die Prüfungshandlungen jedoch auch die Wirksamkeit der Systeme im Anschluss an die Implementierung in festgelegten Zeiträumen umfassen (Wirksamkeitsprüfung).

Während die Neuerungen zu den Prüfungen des Risikomanagement- und des in-

ternen Revisionsystems im Wesentlichen darin bestehen, dass für solche Prüfungen erstmals einheitliche und verbindliche Standards vorgegeben werden, betrifft das IDW mit seinen Vorgaben zur Prüfung des IKS der Unternehmensberichterstattung auch inhaltliches Neuland. Es geht dabei um die Regelungen für das gesamte interne Berichtswesen, das die Gewinnung, Verarbeitung, Weiterleitung und Darstellung von entscheidungsrelevanten Informationen in Form der Unternehmensberichterstattung zum Gegenstand hat (Informationsverarbeitungsprozess). Die Bandbreite der hiervon umfassten Regelungsbereiche reicht weit über die gesetzlich geforderten Angaben im Rahmen der Jahresabschlüsse hinaus. Sie umfasst einzelne interne Informationen aus den Kerngeschäftsprozessen (z.B. Einkauf und Vertrieb) oder Unterstützungsprozessen (z.B. Unternehmenscontrolling) bis hin zur komplexen Unternehmensberichterstattung für externe Adressaten (z.B. Informationen an Kreditgeber und Öffentlichkeitsarbeit). Falls es hier aufgrund von Fehlern zu „Informationspannen“ kommt, können erhebliche wirtschaftliche oder Reputationsschäden entstehen. Die Regelungen sollen daher die Richtigkeit und Verlässlichkeit der kommunizierten Informationen sicherstellen.

## Fazit

Als Konsequenz einer zunehmenden Dynamik und Wettbewerbsintensität sind intelligente und risikoorientierte Corporate Governance-Systeme zur Steuerung von Unternehmen mehr denn je zu entscheidenden Erfolgsfaktoren geworden, die einen unverzichtbaren Beitrag zur Existenzsicherung und zur Erhaltung oder Steigerung des Unternehmenswertes leisten. Auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüfte Corporate Governance-Systeme unterstützen nicht nur die Vorstände und Geschäftsführungen, sondern auch die Aufsichtsorgane dabei, Risiken zu vermeiden und Chancen zu erkennen.

Die neuen Prüfungsstandards des IDW enthalten konsistente und anerkannte Regelungen, die für angemessene und wirksame Systeme für die Unternehmensführung bzw. zur Sicherstellung der Corporate Governance in den Bereichen Risikomanagement, Unternehmensberichterstattung und interne Revision erfüllt sein müssen. Der Nutzen von Prüfungen dieser Systeme liegt darin, dass die Unternehmensorgane nicht nur objektive Nachweise über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme zum Schutz vor Haftungsrisiken erhalten, sondern diese Nachweise zunehmend auch gegenüber Geschäftspartnern, z.B. größeren Kunden im Rahmen der Lieferkette, verwenden können. Zudem werden im Rahmen der Prüfungen üblicherweise noch Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.



Lutz Lürig,  
WP/StB

[l.luerig@fides-treuhand.de](mailto:l.luerig@fides-treuhand.de)

## Zur Einführung der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Am 14. April 2016 wurde die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) durch das Europäische Parlament verabschiedet. Zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung am 4. Mai

2016 ist sie in Kraft getreten und damit zu geltendem Recht in allen Staaten der Europäischen Gemeinschaft geworden. Nach einer zweijährigen Übergangsfrist ersetzt sie damit ab dem 25. Mai 2018

das Bundesdatenschutzgesetz als unmittelbar und verbindlich geltende Datenschutznorm in Deutschland.

Gemäß einer aktuellen Marktforschungsstudie haben 97% aller betroffenen Unternehmen noch keinen konkreten Plan, wie die kommenden datenschutzrechtlichen Anforderungen

zu erfüllen sind. Und wengleich in der EU-DSGVO an vielen Stellen Ähnlichkeiten zu den Regelungen des bisher noch geltenden Bundesdatenschutzgesetzes erkennbar sind, ist der neu umzusetzende Regelungsumfang doch erheblich: Nicht ohne Grund wurde daher vom Gesetzgeber die bereits erwähnte zweijährige Übergangsfrist vorgesehen, um den Unternehmen eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen.

### **Wesentliche Anforderungen der EU-DSGVO**

Die EU-DSGVO fordert in größerem Maße als bisher ein eigenverantwortliches Handeln, bspw. durch die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von systematischen Risikoeinschätzungen der Datenverarbeitung im Hinblick auf datenschutzrelevante Daten und Prozesse. Dies geht einher mit stark erweiterten Nachweispflichten, die in den neuen Grundsätzen der Nachweisbarkeit und Rechenschaftspflicht begründet sind. Deren Umsetzung erfordert an vielen Stellen eine deutliche Erweiterung der Dokumentation von datenschutzrelevanten Sachverhalten und soll die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzen, viele Sachverhalte nach Aktenlage zu beurteilen.

Die Position der Aufsichtsbehörden selbst wird unter anderem durch drastisch gestiegene, qua Gesetz ausdrücklich auf eine Abschreckung abzielende Bußgelder in der Größenordnung von bis zu 2 bzw. 4 Mio. Euro gestärkt. Dabei wurde auch den „Großen“ der IT-Branche Rechnung getragen: Bußgelder können bis zu 2% bzw. 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs betragen, wenn dieser Betrag die zuvor genannten Größen übersteigt. Darüber, wie diese Bußgelder tatsächlich umgesetzt werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt natürlich nur spekuliert werden.

Des Weiteren verfügen die Aufsichtsbehörden – auch jetzt schon – über zusätzliche Befugnisse von der Verwarnung bis hin zur Einstellung eines Prozesses im Falle besonders schwerwiegender Verstöße gegen geltende Datenschutzvorschriften. Vor diesem Hintergrund kommt der Risikobeurteilung von datenschutzrelevanten Prozessen eine wichtige Bedeutung zu.

Stärker als bisher ist auch die Verpflichtung normiert, angemessene

Datenschutzmaßnahmen bereits vor der Inbetriebnahme von Datenverarbeitungsverfahren sicherzustellen. Diese sollen im Sinne einer „Voreinstellung“ zum Standard des IT-Betriebs werden. Hierfür haben sich die Begriffe „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ etabliert, welche darauf hindeuten, dass die Vertraulichkeit von Daten nicht erst nachträglich, sondern bereits bei der Konzeption von IT-Verfahren und -Systemen zu berücksichtigen und im Sinne einer Voreinstellung einzurichten ist. Datenschutz soll die Regel, nicht die Ausnahme sein.

### **Verbleibende Rechtsunsicherheiten bei technologischen Nischen**

Im Vorfeld der Verabschiedung regte sich von vielen Seiten die Hoffnung, dass für eine Reihe technologischer Nischen klare Nutzungsregelungen geschaffen werden würden – etwa für die Lokalisierung mittels GPS, Videoüberwachung oder biometrische Authentifizierungsverfahren, wie beispielsweise die Anmeldung am Computer oder der Eingangstür per Fingerabdruck.

Wengleich erste Gesetzesentwürfe hierzu noch konkrete Regelungsvorschläge beinhalteten, sind diese im verabschiedeten Text nicht mehr zu finden. Stattdessen wird es in vielen der betreffenden Fälle erforderlich sein, eine individuelle Risikoeinschätzung durchzuführen, in welcher die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen den Interessen des Unternehmens und den von Unternehmensseite getroffenen Schutzmaßnahmen gegenübergestellt und bezüglich ihrer Angemessenheit gewürdigt werden. Im Hinblick auf die subjektive Ausprägung einer solchen Einschätzung bleibt hier immer die Rechtsunsicherheit bestehen, dass eine Aufsichtsbehörde die Auffassung des Unternehmens nicht anerkennt und damit die für den Betrieb eines Verfahrens erforderliche Rechtsgrundlage nicht besteht. Ein möglicher Lösungsansatz, der bislang von vielen Unternehmen gemieden wurde – die Abstimmung eines IT-Verfahrens mit der Aufsichtsbehörde – ist nun im Gesetz fest verankert und zumindest immer dann durchzuführen, wenn der Betrieb eines Verfahrens bei inadäquaten Schutzmaßnahmen mit einem hohen Risiko für die Betroffenen verbunden ist.

### **IT-Sicherheitsmanagement gewinnt an Bedeutung**

Risikoorientierte IT-Sicherheitsmanagementstandards, wie jüngst durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit dem Entwurf zum Standard 200-3 vorgestellt, sollten spätestens mit dem Inkrafttreten der EU-DSGVO allein aus Compliance-Erwägungen als Teil des Pflichtprogramms für Unternehmen betrachtet werden.

Hier sind sich viele IT-Sicherheitsexperten einig: ohne ein strukturiert aufgebautes IT-Sicherheitsmanagement sind die Anforderungen der EU-DSGVO an die Durchführung systematischer Risikoanalysen, zu treffende Schutzmaßnahmen und die systematische Dokumentation selbiger kaum zu bewerkstelligen. Darüber hinaus sollte jedes Unternehmen auch unabhängig von den gesetzlichen Regelungen der EU-DSGVO beurteilen, ob und in welchem Umfang der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, deren Verlust einen handfesten Wettbewerbsnachteil für das Unternehmen mit sich ziehen könnte, bei der Konzeption des IT-Sicherheitsmanagements berücksichtigt werden muss.

### **Fazit**

Noch sind etwa anderthalb Jahre Zeit, bis die EU-DSGVO gilt. Diese Zeit sollte zunächst genutzt werden, um eine Bestandsanalyse der im eigenen Unternehmen betriebenen Geschäftsprozesse und IT-Verfahren durchzuführen. Im nächsten Schritt muss beurteilt und geplant werden, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die Compliance im IT-Betrieb und einen angemessenen Schutz der gespeicherten Daten gewährleisten zu können. Um das bestehende Potential an Synergieeffekten zu nutzen, sollte dabei erwogen werden, neben den personenbezogenen, im Datenschutz relevanten Daten auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffende Daten zu berücksichtigen.



**Dr. Ralf Kollmann**

r.kollmann@fides-it-consultants.de



- An Dritte vermietete und verpachtete Grundstücke (mit Ausnahmen),
- Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung bis zu 25%,
- Kunstgegenstände, Münzen, Edelmetalle etc.,
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, und
- Finanzmittel (Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen), soweit deren gemeiner Wert nach Abzug der Schulden 15 % des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens übersteigt.

## Einigung bei der Erbschaftsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber bekanntlich aufgegeben, bis zum 30.06.2016 die Verschonungsprivilegien für Betriebserben im Erbschaftsteuerrecht neu zu regeln, nachdem es die bisherigen Regelungen mit Urteil vom 17.12.2014 für verfassungswidrig erklärt hatte. Nach einem langwierigen Gesetzgebungsprozess unter Mitwirkung des Vermittlungsausschusses haben der Bundestag am 29.09.2016 und der Bundesrat am 14.10.2016 der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ zugestimmt. Nachfolgend stellen wir Ihnen im Überblick die wesentlichen Neuregelungen vor.

### Reduzierter Kapitalisierungsfaktor bei der Unternehmensbewertung

Die bisherige Unternehmensbewertung im Rahmen des sog. vereinfachten Ertragswertverfahrens führte in der Vergangenheit häufig zu überhöhten Werten, z.B. bei einem Kapitalisierungsfaktor von 18,21 in 2015. Durch die Festlegung des Kapitalisierungsfaktors auf 13,75 wird diesem Problem Rechnung getragen. Das Bundesministerium der Finanzen wird allerdings ermächtigt, den Kapitalisierungsfaktor durch Rechtsverordnung an die zukünftige Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen.

Der neue Kapitalisierungsfaktor gilt rückwirkend ab dem 01.01.2016. Diese Rückwirkung wirkt sich grundsätzlich positiv für den Steuerpflichtigen aus. Da sich in Einzelfällen aber auch Nachteile

ergeben können, bleibt abzuwarten, ob die Rückwirkung verfassungsrechtlich unproblematisch ist.

### Neuregelungen zum Umfang der Verschonung von Betriebsvermögen

Das bisherige Verschonungssystem mit einer Regelverschonung von 85 % oder optional einer 100%igen Steuerbefreiung bleibt im Grundsatz bestehen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ändern sich allerdings in erheblichem Umfang der begünstigte Teil des Betriebsvermögens sowie die Rechtsfolgen für Erwerbe, die die Wertgrenzen von EUR 26 Mio. bzw. EUR 90 Mio. überschreiten.

Das begünstigte Betriebsvermögen ist in zwei Prüfschritten zu ermitteln:

- In einem ersten Schritt ist zunächst anhand formaler Kriterien zu prüfen, ob das übertragene Vermögen überhaupt **begünstigungsfähig** ist. Dazu zählen wie bisher sämtliche steuerliche Betriebsvermögen (einschließlich Beteiligungen an Personengesellschaften) sowie qualifizierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Beteiligung von mehr als 25 % allein oder mit anderen im Rahmen einer Poolvereinbarung).
- In einem zweiten Schritt ist sodann der **begünstigte Teil** des Vermögens zu ermitteln. Zu diesem Zweck wird der gemeine Wert des zuvor identifizierten begünstigungsfähigen Vermögens um das sog. **Verwaltungsvermögen** gekürzt. Zum Verwaltungsvermögen zählen – wie bisher – insbesondere:

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist das **Verwaltungsvermögen** bis auf eine Toleranzgrenze von 10 % **grundsätzlich steuerpflichtig**, und zwar unabhängig von der Größe des Unternehmens. Damit wird die Verschonung – anders als bisher – auf einen Teil des Betriebsvermögens beschränkt. **Dies wirkt sich steuerverschärfend aus.**

Vorteilhaft ist hingegen, dass bei bestimmten Familienunternehmen im Einzelfall noch ein zusätzlicher Abschlag auf den begünstigten Teil des Betriebsvermögens bis zur Höhe von max. 30% in Betracht kommen kann, um ggf. einen durch gesellschaftsvertragliche Beschränkungen reduzierten Wert des erworbenen Betriebsvermögens zu kompensieren. Inwieweit diese Begünstigung in der Praxis von Bedeutung sein wird, wird sich zeigen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber das sog. Abschmelzmodell sowie die sog. Verschonungsbedarfsprüfung eingeführt, um einen der zentralen Kritikpunkte des Bundesverfassungsgerichts, dass bisher auch Großvermögen ohne eine Bedürftigkeitsprüfung in den Genuss der Verschonung kommen konnten, auszuräumen. Für diesen Zweck differenzieren die Neuregelungen nunmehr zwischen drei Wertgrenzen bei begünstigtem Vermögen:

- **Wert des Erwerbs bis einschließl. EUR 26 Mio.:** In diesem Fall bleibt es bei dem bisherigen Wahlrecht zwischen der **Regelverschonung von 85 %** oder der **Optionsverschonung von 100 %** bei einer Behaltens- und Lohnsummenfrist von fünf bzw. sieben Jahren.
- **Wert zwischen EUR 26 Mio. und EUR 90 Mio.:** In diesem Fall gilt grundsätzlich das **sog. Abschmelzmodell**, d.h. der Verschonungsabschlag von 85 %

bzw. 100% verringert sich um jeweils 1% je EUR 750.000, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von EUR 26 Mio. übersteigt. Alternativ hat der Steuerpflichtige das Wahlrecht, den Erlass der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer im Rahmen einer **sog. Verschonungsbedarfsprüfung** zu beantragen, soweit er nachweisen kann, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Die Behaltens- und Lohnsummenfrist von fünf bzw. sieben Jahren ist bei diesen Varianten ebenfalls zu beachten.

- **Wert über EUR 90 Mio.:** In diesem Fall hat der Steuerpflichtige nur die Möglichkeit, die **sog. Verschonungsbedarfsprüfung** zu beantragen (s.o.).

Sollte danach bei Erwerben von Todes wegen Erbschaftsteuer auf begünstigtes Vermögen anfallen, können die Erben die **Stundung der Erbschaftsteuer bis zu sieben Jahre** beantragen. Die Stundung ist im ersten Jahr zinsfrei.

Die Neuregelungen treten rückwirkend ab 01.07.2016 in Kraft.

#### Fazit

Mit den Neuregelungen im Erbschaftsteuerrecht versucht der Gesetzgeber einerseits, den Gestaltungsmissbrauch einzudämmen und die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zu weit gehende Verschonung von Betriebsvermögen zu beschränken. Andererseits soll jedoch durch das Gesetz die Möglichkeit einer steuerbegünstigten Übertragung auch für Großunternehmen erhalten bleiben. Das Resultat dieser gegenläufigen Zielsetzung ist eine sehr komplexe Neuregelung, die die Unternehmensnachfolgeplanung vor neue Herausforderungen stellt und von Unternehmern auch in Zukunft ein sorgfältiges und rechtzeitiges Handeln verlangt.



Dr. Christiane Sommer,  
StB

c.sommer@fides-treuhand.de

## Neuausrichtung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften geplant

### Hintergrund

Der Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften ist derzeit äußerst restriktiv geregelt (§ 8c KStG): Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte übertragen (qualifizierter Anteilseignerwechsel), gehen festgestellte Verlustvorträge – abgesehen von wenigen Ausnahmen (Stille-Reserven-Klausel, Konzernklausel) – quotal unter. Wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile übertragen werden, kommt es sogar zu einem vollständigen Verlustuntergang.

Die derzeitige Regelung zum Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften ist starker Kritik ausgesetzt. Beanstandet wird insbesondere, dass die Versagung des Verlustabzugs einzig von Veränderungen auf der Gesellschafterebene abhängig ist, obgleich an sich steuerlich zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern zu trennen ist (sog. Trennungsprinzip). Das Abstellen auf Veränderungen im Gesellschafterkreis hat zur Folge, dass ein vorhandener Verlustvortrag – abgesehen von den bereits genannten Ausnahmen – auch dann untergeht, wenn sich der eigentliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft im Zuge des Anteilseignerwechsels nicht verändert.

### Geplante Neuausrichtung des Verlustabzugs

Der Gesetzgeber plant nunmehr, den Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften neu auszurichten (§ 8d KStG). Zukünftig sollen bei einem qualifizierten Anteilseignerwechsel die bis dahin nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erhalten bleiben. Der entsprechende Antrag ist mit der Veranlagung des Wirtschaftsjahres zu stellen, in das der schädliche Beteiligungserwerb fällt.

Neben der Antragstellung ist die Fortführung des Verlustvortrags nach einem qualifizierten Anteilseignerwechsel von den nachfolgenden Voraussetzungen abhängig:

- Zunächst muss die betreffende Kapitalgesellschaft in den drei Jahren vor Antragstellung (oder seit ihrer Gründung) ausschließlich ein und denselben Geschäftsbetrieb unterhalten haben. Dabei soll im Rahmen einer Gesamtbetrachtung insbesondere auf die folgenden qualitativen Merkmale abgestellt werden: Angebotene Dienstleistungen oder Produkte, Kunden- und Lieferantenkreis, bediente Märkte und Qualifikation der Arbeitnehmer.
- Ferner darf der Geschäftsbetrieb in



den drei Jahren vor dem schädlichen Anteilseignerwechsel insbesondere nicht eingestellt, ruhend gestellt oder einer andersartigen Zweckbestimmung zugeführt worden sein. Schädlich sollen in diesem Zusammenhang auch die Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs, die Beteiligung an einer Muttergesellschaft oder die Übernahme der Stellung eines Organträgers sein.

- Zusätzlich zu den o.g. vergangenheitsbezogenen Anforderungen darf der Geschäftsbetrieb zukunftsgerichtet bis zum vollständigen Verbrauch des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nicht eingestellt werden; d.h. die im vorstehenden Punkt genannten schädlichen Ereignisse sind auch nach dem Anteilseignerwechsel zu beachten. Anderenfalls würde ein festgestellter fortführungsgebundener Verlustvortrag untergehen.

Bei Einhaltung der dargestellten Voraussetzungen sollen sowohl körperschaftsteuerliche als auch gewerbesteuerliche Verlustvorträge (§ 10a GewStG) als auch Zinsvorträge (§ 4h Abs. 1 Satz 5 EStG) nicht untergehen. Die Änderungen bei der Verlustnutzung sollen rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten.

#### Fazit

Die geplante Neuausrichtung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften ist zu begrüßen. Mit den Änderungen können steuerliche Hemmnisse bei der Unternehmensfinanzierung beseitigt werden. Kritisch anzumerken ist allerdings, dass die einzelnen Voraussetzungen für die Fortführung des Verlustvortrags in der Praxis erhebliche Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringen können. Auch werden unternehmerische Freiheiten rund um einen Anteilseignerwechsel für Zwecke der Verlustfortführung stark eingeschränkt. Wünschenswert wäre, dass die Ausgestaltung der Regelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals überdacht wird.



Dr. Bernd Schlarmann, LL.M.,  
StB

b.schlarmann@fides-treuhand.de

## BGH konkretisiert Informationsrechte des Kommanditisten

### Hintergrund

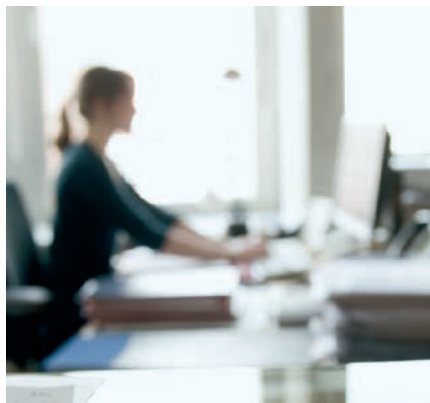
Die Rechtsstellung des Kommanditisten einer KG ist klar umrissen: Der Kommanditist haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit seiner Einlage. Sein Risiko, für Fehler in der Geschäftsführung einstehen zu müssen, ist auf die Einlage begrenzt. Deshalb ist er auch von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Zur Kompensation räumt § 166 HGB dem Kommanditisten Kontrollrechte ein, denn ohne die notwendigen Informationen kann er keine fundierten Entscheidungen im Hinblick auf seine Investition und seine Stellung als Gesellschafter treffen.

Gem. § 166 Abs. 1 HGB ist der Kommanditist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Uneinigkeit herrschte lange Zeit zur Reichweite des Informationsrechts des Kommanditisten gem. § 166 Abs. 3 HGB. Danach kann ein Gericht auf Antrag eines Kommanditisten die Mitteilung einer Bilanz und eines Jahresabschlusses oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere anordnen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Vielfach wurde zum Umfang dieses Informationsrechts die Meinung vertreten, es handele sich um eine reine Verfahrensvorschrift, die den Kommanditisten auf ein Auskunftsrecht solcher Auskünfte beschränke, die notwendig seien, um den aufgestellten Jahresabschluss nachvollziehen zu können. Der BGH hat in seinem Beschluss vom 14.06.2016 (II ZB 10/15, DB 2016 2167) nun erstmals ausführlich zur Reichweite des Informationsrechts nach § 166 Abs. 3 HGB Stellung genommen.

### Sachverhalt

Der Entscheidung lag die Rechtsbeschwerde einer Kommanditistin (Antragstellerin) zugrunde, die Kommanditistin in mehreren in Form der GmbH & Co. KG errichteten Kommanditgesellschaften war. Sämtliche GmbH & Co. KGs wurden durch dieselbe GmbH (Antragsgegnerin) als geschäftsführende Komplementärin vertreten. Daneben war die Antragsgegnerin noch Komplementärin von sechs weiteren GmbH & Co. KGs, an denen die





Antragstellerin nicht beteiligt war. Sämtliche GmbH & Co. KGs, welche durch die Antragsgegnerin vertreten wurden, hatten die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen sowie die Veräußerung des dadurch gewonnenen Stroms zum Gegenstand. Während in anderen Gesellschaften der Zweck bereits in die Tat umgesetzt worden war, war dies bei den Gesellschaften, an denen die Antragstellerin beteiligt war, bislang nicht geschehen. Sie begehrte deshalb von der Antragsgegnerin Informationen zu den Gründen der nicht erfolgten Umsetzung des Gesellschaftszwecks.

Das Oberlandesgericht Oldenburg hatte einen entsprechenden Auskunftsanspruch der Antragstellerin abgelehnt.

### Entscheidung

Dem ist der BGH nun in einem Beschluss vom 14.06.2016 entgegengetreten. Der BGH stellte fest, dass das in § 166 Abs. 3 HGB geregelte Informationsrecht des Kommanditisten nicht auf Auskünfte beschränkt sei, die der Prüfung des Jahresabschlusses dienen oder zum Verständnis des Jahresabschlusses erforderlich seien. § 166 Abs. 3 HGB erweitere das Informationsrecht des Kommanditisten bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes auch auf Auskünfte über die Geschäftsführung des Komplementärs allgemein und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen der Gesellschaft. Dieses außerordentliche Informationsrecht des Kommanditisten stelle kein allgemeines Auskunfts- und Einsichtsrecht des Kommanditisten dar, sondern rechtfertige nur die Zuerkennung solcher Informations- und Aufklärungsrechte, die zur Durchsetzung gesellschaftsvertraglicher Rechte bzw. zur Wahrung berechtigter Interessen des Kommanditisten geeignet und angemessen seien. Begrenzt sei der Anspruch dadurch, dass er sich nur aus einem wichtigen Grund ergeben könne. Dieser läge vor, wenn die Belange des Kommanditisten durch das vertragliche oder aus § 166 Abs. 1 HGB folgende Einsichtsrecht nicht hinreichend gewahrt seien und darüber hinaus eine Schädigung vorliege.

### Fazit

Der BGH hat mit dem Beschluss vom 14.06.2016 eine differenzierte Begründung vorgelegt, die überzeugt: Der Kommanditist haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit seiner Einlage. Solange kein Anlass besteht, an der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung zu zweifeln, sind seine Kontrollrechte ausreichend. Etwas anderes muss aber dann gelten, wenn ein so erhebliches Abweichen von dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorliegt, dass die Einsichtsrechte zum Schutz der Rechts- und Vermögensposition des Kommanditisten nicht mehr ausreichen. In diesem Fall muss der Kommanditist in die Lage versetzt werden, sich auch von den entsprechenden Geschäftsführungsmaßnahmen ein Bild machen können.

Mit der Entscheidung hat der BGH einen lange bestehenden Streit über die Auskunftsrechte des Kommanditisten entschieden. Ihm steht neben dem primären Kontrollrecht, zur Prüfung der Richtigkeit des Jahresabschlusses Bücher und Papiere der Gesellschaft einsehen zu dürfen, auch ein darüber hinausgehendes sonstiges Auskunftsrecht zu. Dies gilt allerdings nur wenn und solange ein wichtiger Grund dafür vorliegt. In diesem Fall kann der Kommanditist verlangen, über die Geschäftsführung informiert zu werden.



Dr. Babette Nüßlein,  
RA

bn@noelle-stoevesandt.de

## FIDES aktuell

### Neuer Partner



Zum 01.10.2016 konnten wir Herrn WP StB Bernhard Flintrop als neuen Partner gewinnen. Herr Flintrop, der insbesondere in der Prüfung und Beratung von

Kreditinstituten über langjährige Erfahrung verfügt, übernimmt die Leitung unserer neuen Niederlassung in Düsseldorf. Von dort aus wird er sich zukünftig um den weiteren Ausbau unserer Unternehmenspräsenz in der Metropolregion Rhein-Ruhr sowie um die Weiterentwicklung unserer Kompetenz im Banken- und Finanzsektor kümmern.

### Impressum

Hinweis: Sämtliche Beiträge wurden sorgfältig erarbeitet. Für den Inhalt dieser Ausgabe wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Beiträge sind insbesondere nicht geeignet, eine einzelfallbezogene umfassende Beratung zu ersetzen. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf der Genehmigung durch die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG.

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Christoph Löffler, LL.M.

Sollten Sie keine weiteren Ausgaben der FIDES Information mehr wünschen, bitten wir höflich um Mitteilung per E-Mail an Frau Andrea Müller unter [a.mueller@fides-treuhand.de](mailto:a.mueller@fides-treuhand.de).

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG  
Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Telefon: +49 (421) 3013-0  
Telefax: +49 (421) 3013-100  
[www.fides-treuhand.de](http://www.fides-treuhand.de)

FIDES Corporate Finance GmbH  
Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Telefon: +49 (421) 3013-0  
Telefax: +49 (421) 3013-100  
[www.fides-treuhand.de](http://www.fides-treuhand.de)

Rechtsanwälte  
Nölle & Stoevesandt (FIDES Gruppe)  
Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Telefon: +49 (421) 3013-165  
Telefax: +49 (421) 3013-166  
[www.noelle-stoevesandt.de](http://www.noelle-stoevesandt.de)

FIDES IT Consultants GmbH (FIDES Gruppe)  
Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Telefon: +49 (421) 3013-400  
Telefax: +49 (421) 3013-449  
[www.fides-it-consultants.de](http://www.fides-it-consultants.de)